



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 347 (Aufsatz / *Essay*, 2018)

Fragmentum Dositheanum 12 und die *dediticii*

Interpretationes iuris antiqui: Dankesgabe für Shiego Nishimura, hg. v. Thomas Finkenauer, Adriaan J. Boudewijn Sirks (Wiesbaden 2018) 347–356

© Harrassowitz Verlag (Stuttgart) mit freundlicher Genehmigung
(<https://www.harrassowitz-verlag.de/>)

Schlagwörter: Gai.Inst. 1,26 — *lex Aelia Sentia* — *lex Iunia* — P.Giss. 40 I 7–9 — I.Leukopetra 63

Key Words: Gai.Inst. 1,26 — *lex Aelia Sentia* — *lex Iunia* — P.Giss. 40 I 7–9 — I.Leukopetra 63

<gerhard.thuer@oeaw.ac.at>

<https://www.oeaw.ac.at/m/thuer-gerhard/>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

Interpretationes iuris antiqui

Dankesgabe für Shigeo Nishimura

herausgegeben von Thomas Finkenauer
und A. J. Boudewijn Sirks

2018

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

Bis Band 60: Philippika. Marburger altertumskundliche Abhandlungen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet
über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by the Deutsche Nationalbibliothek
The Deutsche Nationalbibliothek lists this publication in the Deutsche
Nationalbibliografie; detailed bibliographic data are available in the internet
at <http://dnb.dnb.de>.

For further information about our publishing program consult our
website <http://www.harrassowitz-verlag.de>

© Otto Harrassowitz GmbH & Co. KG, Wiesbaden 2018

This work, including all of its parts, is protected by copyright.
Any use beyond the limits of copyright law without the permission
of the publisher is forbidden and subject to penalty. This applies
particularly to reproductions, translations, microfilms and storage
and processing in electronic systems.

Printed on permanent/durable paper.

Printing and binding: Hubert & Co., Göttingen

Printed in Germany

ISSN 1613-5628

ISBN 978-3-447-11065-5

Inhaltsverzeichnis

<i>Vorwort</i>	V
<i>Inhaltsverzeichnis</i>	VII
Frits Brandsma	
The <i>actio prohibitoria</i> : a Byzantine exegesis of Ulpian D. 7,6,5 pr.	1
Alfons Bürge	
Überlegungen zu Paulus D. 17,1,26,8 (32 <i>ad ed.</i>) und zur Unentgeltlichkeit des <i>mandatum</i> – Eine Kontroverse	13
Carlo Augusto Cannata	
Gai. 3,149–150: profitti, perdite, conferimenti nel contratto di società in diritto romano	23
Tiziana J. Chiusi	
<i>Nota minima</i> zur <i>actio tributoria</i> anlässlich Ulpian D. 14,1,1,19–20	41
Thomas Finkenauer	
Severus/Antoninus C. 2,3,2 – ein <i>pactum tacitum mirabile</i>	53
Éva Jakab	
Ein <i>fideicommissum</i> aus der Praxis des Javolenus Priscus: D. 36,1,48(46) (11 <i>epist.</i>)	67
Wolfgang Kaiser	
Modestin D. 31,34,1 (10 <i>resp.</i>)	85
Rolf Knütel	
Papinian D. 46,3,95 pr.–1 (28 <i>quaest.</i>)	135
Sebastian Lohsse	
Ulpian D. 37,11,5 (4 <i>disp.</i>) und die Folgen bedingter Erbeinsetzung von <i>liberi</i> nach prätorischem Recht	151
Ulrich Manthe	
Ulpian D. 16,1,8,2	165
Carla Masi Doria	
Alla ricerca dell' <i>edictum divi Claudii</i> : Paulus D. 48,10,14,2 (22 <i>quaest.</i>), Callistratus D. 48,10,15 pr. (1 <i>quaest.</i>) ...	193

IV

Martin Pennitz

- Ulpian D. 47,2,48,4 (42 *ad Sab.*): *Ita erit casus, quo fur furti agere possit* –
Ulpians raffiniertes Beispiel zur Voraussetzung
eines „ehrenhaften Interesses“ 203

Pascal Pichonnaz

- Paulus D. 46,8,13 (76 *ad ed.*) 229

Johannes Platschek

- Das vermachte Wohnrecht in Scaevola D. 33,2,34 pr. (18 *dig.*) 241

J. Michael Rainer

- Zur *intentio* der *servitus oneris ferendi*: Ulpian D. 8,5,6,2 (17 *ad ed.*) 257

Gerhard Ries

- Eine Exegese zum Recht im Alten Mesopotamien 271

Martin Schermaier

- Kausalität oder Finalität? Überlegungen zur *causa* in Ulpian D. 2,14,7 293

Gottfried Schiemann

- Pietas* und *patria potestas* – Bemerkungen zu Marcian D. 48,9,5 311

Boudewijn Sirks

- Ulpian D. 17,2,52,3: Gesellschaftsvertrag,
aber auch Arbeits-, Kauf-, Verwahrungs- und Finanzierungsvertrag? 323

Hans-Dieter Spengler

- Altes zum Rechtsschutz unter Nachbarn
Bemerkungen zu Alfenus D. 8,5,17,2 335

Gerhard Thür

- Fragmentum Dositheanum 12 und die *dedicicii* 347

Andreas Wacke

- Nemo errans rem suam amittit* und die einschränkende Eviktionshaftung
Ohne wirksame dingliche Einigung kein Eigentumsübergang
Marcellus D. 17,1,49 versus Ulpian D. 41,1,35 357

Laurens Winkel

- C. 2,32,2/C. 7,2,11: Nochmals zu Diokletian und zum Rechtsirrtum 383

Verzeichnis der Schriften von Shigeo Nishimura 389

Autorenverzeichnis 393

Quellenverzeichnis 395

Fragmentum Dositheanum 12 und die *dediticii**

Gerhard Thür

Statusfragen waren ein wichtiges Thema der hochklassischen Schuljurisprudenz. In diesem Beitrag möchte ich einige vorläufige Gedanken zum Status der Freigelassenen in der hohen Prinzipatszeit skizzieren. Römische Bürger konnten ihre Sklaven, die frei vom Vorwurf der *turpitude* waren, durch die civilen Formen der *manumissio vindicta*, *censu* oder *testamento* in das römische Bürgerrecht entlassen, andernfalls, wenn sie diese „prätorisch“ freiließen, nach der *lex Iunia* (19 n. Chr.) in das latini-sche¹. Vom Erwerb jeglicher Art des römischen Bürgerrechts ausgeschlossen waren nach der *lex Aelia Sentia* (4 n. Chr.) Freigelassene, die als Sklaven z. B. vom Eigentümer strafweise gefesselt oder wegen Verbrechen zum Kampf in der Arena verurteilt worden waren (und überlebt hatten). Der *dominus* konnte sich ihrer durch Freilassung entledigen; sie hatten dann den Status von *peregrini dediticii*, unterworfenen „Kriegsfeinden“². Im Gegensatz zu den *peregrini* standen sie *dediticiorum numero* und unterlagen einer Reihe von persönlichen und erbrechtlichen Beschränkungen³. Weder eine *lex* noch ein *senatus consultum* oder eine *principalis constitutio* konnte ihnen den Zugang zum römischen Bürgerrecht verschaffen (Gai. 1,26).

Im kaiserzeitlichen *Imperium Romanum* überwogen zahlenmäßig die im griechischen Osten in *poleis* oder in der *chora* lebenden Peregrinen. Dort waren schon seit vorrömischer Zeit eigene sakrale und private Formen der Freilassung üblich. Hauptquelle dafür sind zahlreiche Freilassungsinschriften. Das Bürgerrecht ihrer Heimatpolis erwarben diese peregrin Freigelassenen nicht⁴.

* Ich konnte die folgenden Überlegungen an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien, in der Arbeitsgruppe „Antike Rechtsgeschichte und Papyrologie“ mit Herrn *Helmut Lotz* und Frau *Karin Wiedergut* ausführlich diskutieren. Schritt für Schritt tasteten wir uns an das Ergebnis heran, das natürlich ich allein zu verantworten habe. Ich danke für die kollegiale Zusammenarbeit.

- 1 Gai. 1,16–17; zu den prätorischen Freilassungsformen s. *M. Kaser*, Das Römische Privatrecht I, 2. Aufl., 1971, 285–286.
- 2 Gai. 1,13–15; den Ausdruck gebraucht *Kaser*, RP I (Fn. 1), 282.
- 3 Die Terminologie *dediticiorum numero* findet sich in Gai. 1,11.15.25.26.74 (ebenso in der Epitome Ulpiani – UE 1,5.11; 7,4; 20,14; 22,2 und in den *Sententiae Pauli* – PS 4,12,7). Siehe insgesamt Gai. 1,25–27; 3,74–76. Zu den erbrechtlichen Regeln s. *Kaser*, RP I (Fn. 1), 682, 684, 697, 701.
- 4 S. dazu in jüngerer Zeit *M. Riel*, Donations of Slaves and Freeborn Children to Deities in Roman Macedonia and Phrygia, *Tyche* 16 (2001), 127–160, 143 Fn. 63; *R. Zelnik-Abramovitz*, Not Wholly Free: The Concept of Manumission and the Status of Manumitted Slaves in the Ancient Greek World, 2005, 301–306; *M. S. Youni*, Transforming Greek practice into Roman law: manumission in Roman Macedonia, *TR* 78 (2010), 311–340, 313.

Wie sich die römische Obrigkeit dem Problem der griechischen Freilassungsformen stellte, zeigt § 12 des sogenannten Fragmentum Dositheanum⁵:

Peregrinus manumissor servum non potest ad Latinitatem perducere, quia lex Iunia, quae Latinarum genus introduxit, non pertinet ad peregrinos manumissores, sicut et Octavenus probat. At praetor non permittit manumissum servire, nisi aliter lege peregrina caveatur.

Ein peregriner Freilasser kann einem Sklaven nicht die Latinität verschaffen, weil die *lex Iunia*, welche die Gattung der Latiner einführt, sich nicht auf peregrine Freilasser bezieht, wie es auch Octavenus⁶ gutheißt. Doch der Prätor wird nicht gestatten, dass der Freigelassene als Sklave dient, außer es sei durch eine *lex peregrina* anders ausbedungen.

So wie die peregrinen Freilassungsformen nicht zum *polis*-Bürgerrecht führten, führten sie auch nicht zum latinischen; das römische kam ohnedies nicht in Betracht. Doch der Prätor (oder Statthalter⁷) schützte die peregrin Freigelassenen vor Inanspruchnahme durch ihre früheren Herren, es sei denn, in einer *lex peregrina* war Anderes ausbedungen. Der Ausdruck *lex (contractus)* bezieht sich offensichtlich auf die in vielerlei Gestalt formulierten *paramone*-Klauseln in den griechischen Freilassungsurkunden. Die dem Freigelassenen hierin auferlegten Dienstplichten dem Freilasser oder dritten Personen gegenüber gingen so weit, dass man den Status der Freiheit ernsthaft in Zweifel ziehen kann⁸. Kam es zwischen den Beteiligten zum Streit, entschied die römische Gerichtsbarkeit, wie der Text zeigt, nach dem Inhalt der griechischen Urkunde. Doch der Status der Freigelassenen als Peregrine stand für den römischen Magistrat außer Zweifel.

Von größtem Wert für die weitere Diskussion sind die im Jahr 2000 publizierten Inschriften aus dem Heiligtum der „Mutter der Autochthonen Götter“ in Leukopetra in Makedonien (fortan IL)⁹. Sie stammen aus den Jahren 141 bis etwa 313 und publizieren Auszüge aus den im Tempel verwahrten Dokumenten über sakrale Freilassungen. Diese geschahen durch fiktive Weihungen der Sklaven an die Gottheit (ἀνατίθημι), ausgedrückt auch durch Verben des Schenkens (δωροῦμαι, χαρίζομαι). Der Akt garantierte die (allenfalls eingeschränkte) Freiheit der geweihten Person und in gleicher Weise auch die Erfüllung der dem Freigelassenen auferlegten Pflichten gegenüber dem Freilasser, zusätzlich gesichert durch die Publizität der am Tempel angebrachten Inschriften. Diese sind nach Jahr und Monat datiert¹⁰. Sie zeigen,

5 Lateinische Rückübersetzung einer griechischen Übersetzung einer lateinischen juristischen Elementarschrift aus dem 2. Jh., *F. Wieacker*, Römische Rechtsgeschichte II, 2006, 119.

6 Octavenus wirkte unter Domitian und Hadrian.

7 Vgl. die Erwähnung des *praeses provinciae* neben dem Prätor in Gai. 1,28.

8 *Ricl*, Donations (Fn. 4), 143; *Zelnik-Abramovitz*, Concept (Fn. 4), 339.

9 *Ph. M. Petsas/M. B. Hatzopoulos/Lucrèce Gounaropoulou/P. Paschidis*, Inscriptions du sanctuaire de la Mère des Dieux Autochtone de Leukopetra (Macédoine), 2000.

10 Datiert nach der augusteischen (ab 32 v. Chr.) und der makedonischen Ära (ab 148 v. Chr., Eroberung

dass auch schon vor dem Jahr 212 römische Bürger sich dieser Freilassungsform bedienten¹¹. Deren Freilassungen müssten zum lateinischen Bürgerrecht geführt haben.

Genau datiert mit dem Jahr 212/13 trat im Formular der Inschriften eine entscheidende Wendung ein, welche meiner Ansicht nach sowohl die in der *Constitutio Antoniniana* (C. A.) vom römischen Bürgerrecht ausgeschlossenen *dediticii* als auch das Verhältnis der römischen Provinzialverwaltung zur einheimischen Rechtspraxis – „Reichsrecht und Volksrecht“ – in neuem Licht erscheinen lässt.

Der hier relevante Abschnitt der *constitutio* Caracallas¹² lautet (P. Giess 40 I 7–9): Δίδωμι τοί[ν]υν ἅπα[ρ]σιν τοῖς κατοικοῦσιν τῆ]ν οἰκουμένην π[ο]λιτ[ε]ίαν Ῥωμαίων [μ]ένοντος | [οὐδενὸς ἐκτὸς τῶν δικαιομ]άτων χωρὶς τῶν [δ]εικτικῶν¹³.

durch Aemilius Paulus); zum bisher Gesagten *Youni*, Transforming (Fn. 4), 317–318.

- 11 Z. B. IL 21: Publius Aelius Amatokos im Jahr 188 (thrakisches *cognomen*). Insgesamt hatten 23 der 52 „Weihenden“ vor 212 das römische Bürgerrecht, zusammenfassend E. A. Meyer, Rezension von IL (Fn. 9), AJP 123/1 (2002), 136–140, 138. Frauen weisen auf das *ius trium liberorum* oder die *auctoritas tutoris* hin (z. B. IL 6,3–4 aus 172: ... τριῶ]ν τέκνων | [ἔ]χουσα δίκαιο]ν; IL 51,2–4 aus 208/9: ... μετὰ τοῦ]τορος ἀκτ[ο]ρος) s. *Zelnik-Abramovitz*, Concept (Fn. 4), 132–133 Fn. 5–6.
- 12 Im Rahmen dieses Beitrags ist es unmöglich, einen einigermaßen befriedigenden Überblick über die hierzu seit der Erstpublikation durch P. M. Meyer, Griechische Papyri im Museum des oberhessischen Geschichtsvereins zu Gießen I, 1910 (P. Giess; Text auf S. 42–43) erschienene Literatur zu geben. Zu verweisen ist auf K. *Buraselis*, ΘΕΙΑ ΔΩΠΕΑ. Das göttlich-kaiserliche Geschenk, 2007, 1–13 (Übersicht; S. 89 zum Motiv: sakrale Sicherung der severischen Dynastie); zuletzt J. M. Rainer, Der Untergang des Römischen Reiches und die Romanisten, in: U. Babusiaux/P. Nobel/J. Platschek (Hrsgg.), Der Bürge einst und jetzt. Festschrift für Alfons Bürge, 2017, 523–568 (Hauptthema: Folgen der C. A. für die Immigration und Integration der Barbaren).
- 13 „Ich gebe mithin allen Bewohnern der Ökumene das römische Bürgerrecht, wobei niemand außerhalb der Privilegien verbleibe außer den *dediticii*.“ Mit *Buraselis*, Geschenk (Fn. 12), 10 folge ich den Ergänzungen von A. *Wilhelm*, AJA 38 (1934), 178–180 (= Kleine Schriften II 2, 1984, 216–218), mit Ausnahme von Z. 9 (πολιτευμ]άτων, Bürgergemeinschaften). Bereits W. *Kunkel* (*Jörs/Kunkel/Wenger*), Römisches Recht, 3. Aufl., 1949 (= Römisches Recht, 2. Aufl., 1935), 58 Fn. 10 hat am Plural Anstoß genommen. D. *Magie*, Roman Rule in Asia Minor II, 1950, 1556 betrachtet es zu Recht als unwahrscheinlich, dass Caracalla hier auf weiterhin bestehen bleibende *politeumata* eingegangen wäre. Mit Hinweis auf P. Oxy 8,1119,15: ... τῶν ἐξαιρέτων τῆς ἡμετέρας πατρίδος δικαιομάτων „... the exceptional rights claimed by our native city“ (WChr 397, Petition zweier Bürger aus Antinopolis wegen *leitourgia*; 253 n. Chr., Z. 14–22 *antigraphon* einer Eingabe aus 244) schlägt er δικαιομ]άτων vor. Zur fiskalischen Situation, dass das nur den Provinzialen auferlegte *tributum capitis* allmählich durch die *annona militaris* und Naturalabgaben ersetzt wurde, die ohnedies alle römischen Bürger zu tragen hatten, s. *Buraselis*, Geschenk (Fn. 12), 143–154. In dieser Hinsicht erforderte die C. A. keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Ich danke Herrn *Thomas Kruse*, Akademie der Wissenschaften in Wien, für hilfreiche Ratschläge. – Weitere Ergänzungen, die völlig anderen sachlichen Deutungen entspringen, diskutiert *Rainer*, Untergang (Fn. 12), 528–530, hält aber schließlich am Ausschluss der *dediticii* vom römischen Bürgerrecht fest. Auf S. 529 behandelt er Literatur zur *Tabula Banasitana* (dazu noch A. N. *Sherwin-White*, The Tabula of Banasa and the *Constitutio Antoniniana*, JHS 63, 1973, 86–98, der jedoch auf S. 95–98 in seiner Kritik der Ergänzungsversuche von P. Giess 40 I 9 die *deditiorum nomine* Freigelassenen völlig außer Acht lässt). H. J. *Wolff*, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens I (hg. von H.-A. *Rupprecht*), 2002, 124 Fn. 58 hält eine Ergänzung von Z. 9 für derzeit „unlösbar“ und für die von ihm behandelten Sachfragen ohnehin irrelevant.

Gaius schiebt in den Abschnitt über die drei Arten der *libertini* (*cives Romani aut Latini aut dediticiorum numero*; 1,12–17) eine lehrhafte Erklärung der *peregrini dediticii* ein: *qui quondam adversus populum Romanum armis susceptis pugnaverunt, deinde victi se dediderunt* (§ 14). Diese, auf historische Allgemeinbildung zielende Bemerkung (*quondam*: im Bundesgenossenkrieg?) trübt seit Generationen das vorherrschende Verständnis des vom Geschenk Caracallas ausgenommenen Personenkreises. Man konzentrierte sich auf „eingewanderte Barbaren“ oder „unterworfenen Kriegsfeinde“¹⁴. Zweifellos gab es *peregrini dediticii* noch im 3. Jh. n. Chr.¹⁵, jedenfalls im militärischen Bereich¹⁶. Die so bezeichneten Truppenteile sind jedoch für die Suche nach den *dediticii* der *C. A.* irrelevant. Nach *H. W. Benario* besteht kein Zweifel daran, dass diese Peregrinen nach Ablauf ihrer militärischen Dienstzeit das römische Bürgerrecht erlangen konnten; sie gehörten nicht zu den nach Gai. 1,26 vom Bürgerrecht generell ausgeschlossenen Personen nach der *lex Aelia Sentia*. Es bestand für Caracalla kein Anlass, in seiner *constitutio* auf diesen Sonderfall einzugehen¹⁷. Seine Armee und der Status seiner Soldaten unterstanden unmittelbar seinem *imperium*.

Folgen wir also bei der Suche nach den *dediticii* der *C. A.* der von *Wolfgang Kunkel* gelegten Spur. Er betont in Gaius' Ausführungen nicht die Parenthese¹⁸ (die

14 Repräsentativ scheint mir die Stellungnahme im Handbuch, *Kaser*, RP I (Fn. 1), 219 (etwas zweifelnd zum ersten) und 282 (zum zweiten).

15 *Kunkel*, RR (Fn. 13), 57 Fn. 10 zweifelt zu Unrecht daran: „*dediticii* im eigentlichen Sinne, d. h. mit Waffengewalt unterworfenen Feinde des römischen Staats, denen jede bessere Rechtsstellung verweigert wurde, gab es im 3. Jh. schwerlich noch.“ Er sieht hingegen (was sich als richtig herausstellen wird) in den ausgeschlossenen Personen nur diejenigen Freigelassenen, „die nach der *lex Aelia Sentia dediticiorum numero erant*“.

16 Die im *Thesaurus Linguae Latinae* ausgewiesenen Stellen von nichtjuristischen Autoren ab dem 3. Jh. versprechen wenig, bedürfen aber noch einer genaueren Untersuchung. Aufschlussreich ist ein offizielles Dokument, eine Bauinschrift aus Walldurn (bei Frankfurt), *Germania superior*, CIL XIII 6592: *Deae Fortuna[ae] | Sanctae balineu[m] | vetustate conlapsum expl(oratores) Stu[ri] | et Brit(tones) gentiles [et] | officiales Bri(ttonum) et? | deditic(iorum) [[Alexan]drinorum]] de | suo restituer(unt) cu[ra(m) agente T(ito) Fl(avio) Ro]mano (centurione) leg(ionis) XXII P(rimigeniae) P(iae) F(idelis) | ...* (a. 232). Die dort genannten *dediticii* sind ein Truppenteil der am *limes Germanicus* stationierten Garnison. Zur *legio XXII Primigenia* s. *E. Ritterling*, RE XII 2, 1797–1820; *T. Franke*, *Legio XXII Primigenia*, in: *Y. Le Bohec* (Hrsg.), *Les légions de Rome sous le Haut-Empire*, 2000, 95–104; *M. Lemosse*, *L'inscription de Walldurn et le problème des déditicés*, *Ktéma* 6 (1981), 349–358 (= AE 1983, 729) sieht in ihnen wegen Revolte degradierte Soldaten mit Bürgerrecht. Literatur zu weiteren *dediticii*-Truppenverbänden s. *Buraselis*, *Geschenk* (Fn. 12), 7 Fn. 18.

17 *H. W. Benario*, *The Dediticii of the Constitutio Antoniniana*, TAPA 85 (1954), 188–196, 194 Fn. 21. Der Autor behandelt CIL XIII 6592, ohne die Fundstelle zu zitieren – auf diesen Aufsatz wies mich freundlicherweise Frau Elisabeth Meyer, University of Virginia, 2011 auf einer Tagung in Heidelberg hin. Die Inschrift aus Walldurn entdeckte Herr Helmut Lotz, Akademie der Wissenschaften in Wien, in elektronischen Recherchen, die er mir dankenswerterweise abnahm. Da *Benario* die CIL-Nummer nicht angibt, ist sein wichtiger Beitrag auch in CIL-online nicht ausgewiesen. Er wäre auch für *Rainer*, *Untergang* (Fn. 12), von Interesse gewesen.

18 *Benario*, *Dediticii* (Fn. 17), 175 Fn. 24: „This paragraph, 1.14, is parenthetical“ mit Hinweis auf *F. Schulz*, *Principles of Roman Law*, 1936, 123 (Prinzipien des römischen Rechts, 1934 = 1954 =

peregrini dediticii, 1,14), sondern die Hauptinformation, wonach die in *turpitudine* freigelassenen Sklaven (*qui dediticiorum numero sunt*) nach der *lex Aelia Sentia* von jeglichem Bürgerrecht ausgeschlossen waren (1,12–17; 1,26). Vergeblich wird man freilich zu den rechtlichen Problemen dieser Gruppe von Freigelassenen in den Digesten nach Kasuistik suchen; Justinian ließ nämlich im Jahr 530 durch eine Reformkonstitution diese Art der Freiheit aus den Quellen gänzlich tilgen¹⁹. Den ursprünglichen Stellenwert des Problems kann man allerdings aus den Paulussentenzen²⁰ ermessen. Von den neun Paragraphen des 12. Titels *De manumissionibus* des 4. Buches handeln sechs (§ 3–8) von den rechtlichen Auswirkungen, welche die Anwendung der Tortur oder das strafweise *vincere* eines Sklaven auf den Status des später Freigelassenen haben²¹. Ausdrücklich wird in § 7 gesagt, dass ein Sklave, der auf Anordnung eines *dominus furiosus* oder *pupillus* gefesselt wird, wegen deren Handlungsunfähigkeit nicht in den Status *dediticiorum numero* fällt. Ich möchte diesen Titel als unmittelbare Antwort auf die *C. A.* deuten.

Das bisher Gesagte war aus den seit langem bekannten Quellen herauszulesen, wenn man sich von der Idee frei machte, dass Caracalla mit seiner *constitutio* die „Rechtseinheit“ im *Imperium Romanum* herstellen wollte²². Geht man davon aus, dass er durch die Verleihung des *cognomen* Aurelius die Masse der Reichsbewohner emotionell und sogar religiös an seine Person und die Dynastie der Severer binden und eine Monarchie nach dem Vorbild Alexanders des Großen errichten wollte²³, tritt das Motiv der Rechtseinheit in den Hintergrund. Zu den von Caracalla Auserwählten sollten nur diejenigen gehören, die nach althergebrachter Auffassung des römischen Bürgerrechts würdig waren, also nicht die nach der ehrwürdigen *lex Aelia Sentia* hiervon ausgeschlossenen Freigelassenen *numero dediticiorum*. Man könnte Caracalla als „konservativen Revolutionär“ bezeichnen.

2003, 83–84 Fn. 69: „Übrigens ist dieser § 14 sicherlich ein späterer Einschub“ – der Interpolationenvermutung ist gewiss nicht beizupflichten).

19 C. 7,5 (Rubr.) *De dedititia libertate tollenda*; 1: *Dedititia conditio nullo modo in posterum nostram rempublicam molestare concedatur, sed sit penitus deleta* ... (Das ohnedies nicht mehr aktuelle Thema wurde aus dem Rechtsunterricht gestrichen, Inst. 1,5,3; 3,7,4).

20 Wieacker, RRG II (Fn. 5), 172–174, der „Grundstock“ des Werkes wird um 300 datiert.

21 Zum Inhalt von PS 4,12 s. D. Liebs, *Römische Jurisprudenz in Africa. Mit Studien zu den pseudopaulinischen Sentenzen*, 1993, 106–107, mit Palingenesie S. 180–181 (2. Auflage, 2004, 125). Kurz zusammengefasst: § 3: Ein Verdächtiger, welcher der peinlichen Befragung beim Statthalter standhält, kann die *iusta libertas* erlangen; § 4: Trotz Fesselung durch den Erben bleibt die fideicommissarische Freilassung vollinhaltlich bestehen; § 5: Fesselung durch nur einen der Miteigentümer schadet der Freiheit nicht; § 6: Pfandschuldner und -gläubiger können den verpfändeten Sklaven nur gemeinsam durch Fesselung zum *dediticius* machen; § 7 siehe oben. Zum strafweisen *vincere* (z. B. D. 20,1,27 Marc. 5 dig.) s. W. Backhaus, *Servi Vinciti*, *Klio* 71 (1989), 321–329 (zu den literarischen Quellen); É. Jakab, *Prædicere und Cavere beim Marktkauf*, 1997, 44 (als Sachmangel), O. Stoll, *Servi Vinciti im römischen Weinbau*, *Münst. Beitr.* 18 (1999), 91–96 (93 Fn. 14 zu den *dediticii* der *lex Aelia Sentia*).

22 Zuletzt wieder Rainer, *Untergang* (Fn. 12), 532.

23 *Buraselis*, *Geschenk* (Fn. 12), 88–93.

Steigt man von den Höhen der wie immer zu deutenden Reichsideologie in die Niederungen der praktischen Umsetzung der *C. A.* hinab, finden die bisherigen Ergebnisse eine überraschende Bestätigung. Mit dem Jahr 212/13 trat in Leukopetra eine entscheidende Änderung im Formular der Freilassungsinschriften ein. Bei Erlass der *C. A.* amtierte in der Provinz Macedonia der Statthalter Marcus Ulpius Tertullianus Aquila²⁴. In seiner Amtsperiode wurde eine Freilassung publiziert, die κατὰ κ[έ]λευσιν τοῦ | κρατίστου ἡγ[εμό]νος μου Τερ|τυλλιανοῦ Ἀκ[υλάο]υ (IL 63,3–5) erfolgt war. Weitere 18 Inschriften aus den folgenden 40 Jahren enthalten die Wendung κατὰ τὴν ἀπόφασιν des Tertullianus. Der Inhalt der Maßnahmen des Statthalters (Anordnung; Urteilsspruch oder Edikt²⁵) wird nie ausdrücklich genannt. Die Wendung steht an unterschiedlichen Stellen des Textes und ist nicht automatisch auf die unmittelbar davor angeführte Klausel zu beziehen. Mit Sicherheit hat Tertullianus jedenfalls eine Neuerung eingeführt: Das Dokument der geplanten Freilassung musste 30 Tage vor dem Rechtsakt öffentlich angeschlagen werden²⁶.

Über das Motiv dieser Vorschrift gibt es verschiedene Ansichten. Die Herausgeber der IL beziehen die Frist auf die Möglichkeit, Einwände vorzubringen²⁷. Meyer hält die Anordnung für eine typisch römische Ordnungsvorschrift, die für Römer vielleicht schon vor 212 gegolten habe²⁸. *Ricl* meint, der Statthalter habe die Freigelassenen gegen bestehende Missbräuche geschützt, wie willkürliche Wiederversklavung, Auferlegung finanzieller Verpflichtungen oder Verpfändung²⁹. Juristisch schlüssig scheint die Deutung *Youni*, die den Hinweis der Herausgeber präzisiert: Die frühzeitige Publikation aller Details der geplanten Freilassung sollte dritten Personen die Möglichkeit geben, eventuelle Rechte als Eigentümer oder Pfandgläubiger rechtzeitig geltend zu machen³⁰. Zu den bekannt zu gebenden Details hätten deshalb auch die Abstammung („Nation“³¹) und die Art des Erwerbs des Sklaven

24 Zu seiner Laufbahn (und den folgenden Details) s. IL (Fn. 9), 59; *Ricl*, Donations (Fn. 4), 142; *Youni*, Transforming (Fn. 4), 328.

25 Ἀπόφασις bedeutet meistens *sententia*; *edictum* wird gewöhnlich mit διάταγμα oder διάταξις wiedergegeben. *Youni*, Transforming (Fn. 4), 337 meint, die Vorschrift des Tertullianus sei von seinen Nachfolgern in das *edictum provinciale* aufgenommen worden.

26 Nur einmal ausgedrückt in IL 100,10–13 (244 n. Chr.): ... κατα|χθείσης τριακονθημέ|ρου, κατὰ τὴν ἀπόφασιν | Τερ|τυλλιανοῦ Ἀκύλα. Die Herausgeber der IL (Fn. 9), 162 und *Youni*, Transforming (Fn. 4), 332 Fn. 97 verweisen auf weitere Fristen von 30 Tagen im römischen Amtsgebrauch.

27 IL (Fn. 9), S. 162. Auf S. 59 deuten sie die *apophasis* (zu Unrecht) als Bestimmung der Höhe der Strafsumme, die bei Beeinträchtigung der Freiheit festgesetzt ist, und weisen darauf hin, dass ab dem Jahr 218 die Herkunft des Freizulassenden und die Art des Erwerbs (hausgeboren oder Nachweis des Kaufes) angeführt werden („hausgeboren“ ausnahmsweise schon in Nr. 130 aus den Jahren 171–208/9).

28 Meyer, Rezension (Fn. 11), 139–140.

29 *Ricl*, Donations (Fn. 4), 142. Der Sinn der 30-Tage-Frist ist damit allerdings nicht erklärt.

30 Geschenk (Fn. 12), 332–335.

31 *Jakab*, Praedicere (Fn. 21), 140–141; nach D. 21,1,31,21 (Ulp. 1 *aed. cur.*), musste der Verkäufer die *natio* im Kaufvertrag angeben.

gehört³². Als signifikantes Beispiel führt *Youni* dazu IL 93 (aus 239) an: Aurelios Valerios, früher (= vor der *C. A.*) (genannt) Sohn des Poseidonios³³, genaue Angabe des Wohnorts, „schenkt“ der Göttin einen Sklaven Maximilianos, Makedonier, den er von Aurelia Julia in Pelagonia gekauft hat, Kaufbürge (*bebaiotes*) ist Aurelios Valerios, früher Sohn des Philippos; die Freilassungsurkunde (ὠνή³⁴) wird bei der Göttin deponiert, (alles) gemäß Tertullianos' Anordnung.

Einsprüche Dritter gegen Freilassungen gelangten sicher auch schon vor 212 an das Gericht des Statthalters. Zweifellos trug die Anordnung Tertullianus' dazu bei, solche Verfahren zu vermeiden. Die Koinzidenz mit dem Erlass der *C. A.* legt aber ein anderes Motiv nahe als das von *Youni* vermutete: In gehorsamer Durchführung der *constitutio* Caracallas ordnete der Statthalter Maßnahmen an, welche die Erstreckung des römischen Bürgerrechts auf Freigelassene *deditiorum numero* verhindern sollten. Am besten geeignet hierzu war das Verfahren, die Urkunde der geplanten Freilassung während der auch sonst für Publikationen üblichen Frist von 30 Tagen öffentlich auszuhängen. Nicht der Staat überprüfte, ob der Freizulassende würdig war, das römische Bürgerrecht zu erlangen – ob er ohne *turpitude* war, sondern die spontane Kontrolle durch die Mitbürger. Das bis vor kurzem z. B. bei Eheschließung noch angewendete (in einer Massengesellschaft wenig wirksame und deshalb abgeschaffte) Verfahren des „Aufgebots“ war in einer überschaubaren Gesellschaft die ökonomisch beste Lösung des Problems. Hilfreich dabei waren auch die weiteren Umstände, die der Freilasser mitzuteilen hatte: die „Nation“ des Sklaven und die Art und Weise, wie er ihn erworben hatte, durch Geburt im Haus (*οικογενής*) oder durch Kauf. Jeder an der Sache Interessierte konnte also beim Verkäufer oder dessen Bürgen weitere Erkundigungen über die freizulassende Person einholen.

Befand sich ein Anwärter auf die Freiheit im Zustand der *turpitude*, war damit keineswegs die Freilassung ungültig. Es trat aber, so wie bei den Freilassungen durch römische Bürger seit alters her, als Konsequenz nur der schlechteste Status unter den Freigelassenen ein, jener *deditiorum numero* nach der *lex Aelia Sentia*. Ob die von Gaius beschriebenen Folgen zur Zeit der *C. A.* in den Provinzen noch aktuell waren, wissen wir nicht³⁵. Die erbrechtlichen Konsequenzen wurden je nach

32 Das wurde von einigen Freilassern auch schon vor 212 bekannt gegeben, *Youni*, Transforming (Fn. 4), 334, Fn. 103; s. auch oben Fn. 27.

33 Den Neubürgern stand es frei, das Cognomen Aurelius (-a) zu führen. Besonders in den ersten Jahren nach 212 fügten sie mit dem Zusatz ὀ πρίν das Patronymikon, ihre alte peregrine Namensform, bei – zur Verdeutlichung auch noch später, s. *Buraselis*, Geschenk (Fn. 12), 108–118 (zu IL 93 S. 113). Die Pflicht, den Namen Aurelius zu führen, so *Youni*, Transforming (Fn. 4), 334, bestand nicht.

34 Zu der unpassenden Bezeichnung „Kaufurkunde“ für die Beurkundung einer Freilassung durch „Weihe“ (Schenkung) s. *Youni*, Transforming (Fn. 4), 318–319 (IL 99,5 aus 244 und weitere verwenden πῦρτιον, Täfelchen). Nur aus dem Zusammenhang ergibt sich, dass ὠνή auch die beim Erwerb des Sklaven ausgestellte Urkunde bezeichnen kann, IL 69,5–6 (219); 73,7 (229).

35 S. oben Fn. 3. Das durch die *lex Aelia Sentia* festgelegte Verbot, sich in der Stadt Rom oder innerhalb des hundertsten Meilensteins aufzuhalten (Gai. 1,27), scheint vom Normalfall auszugehen, dass sich

Anlassfall im Privatprozess beurteilt³⁶. Dass von der Verwaltung eigene Listen der „deditizisch“ Freigelassenen geführt wurden, ist gänzlich unwahrscheinlich³⁷. Mit einem Minimum an bürokratischem Aufwand bediente sich die römische Regierung der „sozialen Kontrolle“.

Ich komme also zu dem Ergebnis, dass Caracalla in seiner *constitutio* allein die unehrenhaft Freigelassenen *dediticiorum numero* nach der *lex Aelia Sentia* von seinem „Geschenk“³⁸ des Bürgerrechts ausgenommen hat. Man könnte dieser Lösung entgegenhalten, dass der Kaiser den unterscheidenden Zusatz *numero*, wie immer er auf Griechisch wiederzugeben wäre, nicht gebraucht. Diese juristische Ungenauigkeit darf aber nicht verwundern. Das Edikt stammt nicht von den Juristen der Kanzlei *a libellis*, sondern von Rhetoren *ab epistulis*. Doch auch die Juristen drücken sich nicht immer konsequent aus. Die korrekte Terminologie wird zwar von Gaius noch eingehalten, die Paulussentenzen sprechen aber bereits von *dediticium facere* (zum „Deditizier“ machen; 4,12,6), und die im Latein der klassischen Juristen bestens bewanderten Autoren der justinianischen Institutionen gebrauchen bei der Aufzählung der drei Arten von Freigelassenen zunächst, Gaius folgend, korrekt den Ausdruck *dediticiorum numero*, fahren dann aber schlicht mit *dediticii* fort³⁹.

Doch auch aus sachlichen Erwägungen kann man zu demselben Ergebnis kommen. Dass die in die Armee eingegliederten deditizischen Truppenteile von der *constitutio* nicht betroffen waren, wurde bereits oben erörtert⁴⁰. Denkt man die Ergebnisse von *Buraselis* konsequent zu Ende, scheidet auch „die zahlenmäßig begrenzte Gruppe von Barbaren ...“, die erst in der jüngsten Vergangenheit in das Reich eingegliedert worden war⁴¹, als Kandidat für die *dediticii* der *C. A.* aus. Der Kaiser

der *dominus* in Rom von seinem verbrecherischen Sklaven wirksam lossagen und jeden persönlichen Kontakt vermeiden wollte. Verstöße gegen das Aufenthaltsverbot – unter der Sanktion des Rückfalls in die Sklaverei unter öffentlicher Versteigerung – wurden gewiss privat verfolgt.

36 S. die im Titel 4,12 der Paulussentenzen (oben Fn. 21) berichteten Auseinandersetzungen um die *iusta libertas*. Ob es in den Anlassfällen unmittelbar um das Bürgerrecht oder indirekt um die Fähigkeit zu erben ging, wird nicht mitgeteilt.

37 Derartiges müsste irgendwo belegt sein. Überlegungen zur praktischen Umsetzung der *C. A.* s. oben Fn. 13.

38 So ausdrücklich BGU II 655 (aus 215): $\theta(\epsilon)\acute{\iota}\alpha \delta\omicron\rho\epsilon\acute{\alpha}$, *Buraselis*, Geschenk (Fn. 12), 114–115.

39 Inst. 1,5,3; nur noch von *dediticii* spricht Inst. 3,7,4. C. 7,6,1 (aus 531) nennt sie *dedititii liberti*.

40 S. oben bei Fn. 17.

41 *Buraselis*, Geschenk (Fn. 12), 7 folgt der traditionellen Meinung, dass diese Gruppe zu den *dediticii* der *C. A.* gehört habe. Die Gruppe der deditizisch Freigelassenen tut er ebendort damit ab, „dass es sie ... – zumindest in dieser Zeit – als tatsächliche Kategorie von Personen außer in veralteten juristischen Formeln nicht gegeben hat“. Auch die seither erschienene Literatur konzentriert sich auf das gewiss zur Zeit Caracallas schon vorhandene Problem der im *Imperium Romanum* angesiedelten Barbaren, die als *dediticii* vom Bürgerrecht ausgenommen seien. Sie geht auf die *dediticiorum nomine* Freigelassenen gar nicht mehr ein, etwa *A. Barbero*, *Barbari. Immigrati, profughi, deportati nell'impero romano*, 2006, 17–53; *S. Kerneis*, *Entre personne et animal. Le barbare, l'Église et le droit dans l'Empire romain*, in: *B. Basdevant-Gaudemet/F. Jankowiak/F. Roumy* (Hrsgg.), *Plenitudo Juris. Mélanges en hommage à Michèle Bégou-Davia*, 2015, 297–311, 303; *P. van Minnen*, *Three Edicts of Caracalla? A New Reading of P. Giss. 40, Chiron 46* (2016) 205–221.

bewegte sich rhetorisch im religiösen Bereich: Er wolle den Göttern als Dank für seine Errettung seine Untertanen dem Staatskult zuführen⁴². Dazu passt die Verneinung vor der ehrwürdigen *lex Aelia Sentia*, dem römischen *ius civile*. Barbarenstämme blieben selbstverständlich außerhalb dieser Vorstellungen, ohne dass Caracalla sie eigens hätte erwähnen müssen.

Ausgehend von einer nur indirekt aus dem Corpus der Freilassunginschriften aus Leukopetra zu rekonstruierenden Anordnung des *proconsul* Marcus Ulpius Tertullianus Aquila, Statthalters der Provinz Macedonia zur Zeit des Erlasses der *C. A.*, seien am Schluss noch einige vorläufige Gedanken zum Thema „Reichsrecht und Volksrecht“ skizziert. Römisches „Reichsrecht“ im Sinn von Ludwig Mitteis⁴³ gab es nie. Die Vorstellung einer alle Bürger eines Staates umfassenden, lückenlosen Privatrechtsordnung ist ein (historisch verständlicher) Anachronismus des 19. Jahrhunderts. Ebenso wenig gab es in den Provinzen, in den eingegliederten Poleis im Osten des Reiches, solche Privatrechtsordnungen. Ehe, Familie und Erbgang folgten althergebrachten Traditionen, wobei man insgesamt von einer griechischen „Rechtskultur“ sprechen kann, die sich von der römischen unterschied. Im privaten Rechtsverkehr galt das in Vertragsformularen vereinbarte. Das respektierte auch die römische Verwaltung und Gerichtsbarkeit in den Provinzen. Die Inschriften aus Leukopetra zeigen, dass auch römische Bürger sich der peregrinen Freilassungsform durch Weihung des Sklaven an eine Gottheit bedienten. Ebenso benützten Römer in Ägypten peregrine Kaufformulare, zu deren Interpretation die Gerichtsbarkeit des Statthalters einheimische *nomikoi*, *rhetoires*, *iuris periti* heranzog. Zur Erklärung dieser Phänomene ist also weder das Personalitätsprinzip noch das Prinzip der *lex fori* (römische Gerichte wenden römisches Recht an) tauglich. „Rechtspluralismus“ muss also neu formuliert werden⁴⁴. Nach diesen – vorläufigen – Überlegungen hat also Tertullianus durch seine Anordnung nicht die peregrine Freilassungsform durch Weihung in das römische Provinzialrecht integriert⁴⁵. Die makedonischen Freilas-

Man könnte allerdings daran denken, dass Caracalla beide Gruppen im Auge hatte. Angesichts des völlig unterschiedlichen rechtlichen Umfelds der beiden Gruppen, einerseits im strikten römischen *ius civile*, andererseits in der dem *imperium* des Kaisers vorbehaltenen Reichspolitik, scheint mir diese Vorstellung jedoch anachronistisch. Näher liegen dürfte die allmähliche Angleichung der politischen Lösung an die ursprüngliche nach *ius civile*. Zu recht weist *Buraselis*, Geschenk (Fn.12), 120–136 darauf hin, dass die Problematik des Bürgerrechts auch in den Kerngebieten des *Imperium Romanum* zunehmend von der Differenzierung in *honestiores* und *humiliores* überlagert wurde.

42 *Buraselis*, Geschenk (Fn. 12), 10 als Programm seiner gelungenen Gesamtanalyse des Textes.

43 Damit seien in keiner Weise die Verdienste seines „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs, 1891“ zu seiner Zeit geschmälert. Es ist bis heute noch durch kein ähnlich umfassendes Werk ersetzt.

44 S. dazu jüngst *É. Jakab*, Prozess um eine entlaufene Sklavin (P. Cair.Peis.² 1), ZRG RA 135 (2018), 474–526 (ausführliche Exegese eines Prozessprotokolls), zu Mitteis 522–524.

45 So *Youni*, Transforming (Fn. 4), 335–340. Eher dürfte sich die Beobachtung zur Auswirkung der *C. A.* in Ägypten auch für Makedonien als richtig herausstellen, *Wolff*, Recht (Fn. 13), 125: „Die Bevölkerung bediente sich weiterhin der altvertrauten Rechtsformen und Formulare. Hergebrachte

sungen hatten auch nach der *C. A.* ihren Charakter nicht geändert – und mussten das auch nicht. Angesichts der Ausdehnung des römischen Bürgerrechts auch auf die peregrinen Freigelassenen ist der Statthalter lediglich einem möglichen Missbrauch entgegengetreten, wonach unehrenhafte Sklaven (*huius turpitudinis*, Gai. 1,16) auf diese Weise zu Mitbürgern hätten aufsteigen können. Die Bestimmung der *lex Aelia Sentia* über den Ausschluss der Freigelassenen *deditiorum numero* vom römischen Bürgerrecht gehörten auch nach der *C. A.* zum römischen „ordre public“, zur „roten Linie“, die auch in den Provinzen nicht überschritten werden durfte.

Wie die spärlichen Reste der Kasuistik in den Paulussentenzen zeigen, hat Justinian einen weiten, interessanten Bereich der klassischen römischen Jurisprudenz getilgt. Die Elite der römischen Juristen hat in ihren akademischen Schriften in penibler Kasuistik das Gedankengebäude errichtet, das wir heute als römisches Recht bezeichnen. Herr Kollege Shigeo Nishimura hat Jahre lang diese Tradition gepflegt, indem er sich unbeeindruckt vom starren Pandektensystem der Exegese reizvoller Stellen gewidmet und uns einen unmittelbaren Zugang zur Jurisprudenz der Römer eröffnet hat. Ihm seien diese Zeilen dankbar gewidmet.

Geschäftstypen und Konstruktionen fanden offenbar nach wie vor die Billigung der römischen Behörden.“